

RSS-0074-17-10

= RSS-E 2/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkmf. Kurt Dolezal, Oliver Fichta, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 8. Februar 2018 in der Schlichtungssache XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, vertreten durch XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX, gegen XXX beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzschadens XXXXXXXXXXXX aus den Rechtsschutzversicherungen zu den Polizzennr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX und XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung zwei Rechtsschutzversicherungen abgeschlossen. Vertrag Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX besteht seit 2005, die Versicherungssumme beträgt € 11.000,--. Zu Vertrag Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX wurde der Baustein Grundstücks- und Miet-Rechtsschutz per 11.6.2013 eingeschlossen, die Versicherungssumme beträgt € 135.000,--.

Die Antragsgegnerin gewährte dem Antragsteller Rechtsschutzdeckung aus dem Vertrag XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX für das Verfahren XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX vor dem BG XXXXXXX. Der Antragsteller,

seit 2005 Eigentümer der Liegenschaft GSt-NR XXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX, beehrte in diesem Verfahren, dass die Eigentümer
des Nachbargrundstückes XXXXXXXX sinngemäß schuldig seien, einen
verbücherungsfähigen Vertrag zu unterfertigen, dass die
bestehende Zufahrtsstraße an der gemeinsamen Grundstücksgrenze
jeweils mit 2m von beiden Grundstücken als „Wegnachbarschaft“
gebildet werde, hilfsweise solle eine Servitut des Gehens und
Fahrens zugunsten des Grundstücks des Klägers am
Nachbargrundstück festgestellt werden. Zwischen den
Rechtsvorgängern der Parteien habe eine Vereinbarung über einen
gemeinsamen Weg mit 4 m Breite bestanden, dieser sei jedoch nie
verbüchert worden.

Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung des Antragstellers
hatte insoweit Erfolg, als das Ersturteil teilweise abgeändert
wurde (E des LG XXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXX). Das Hauptbegehren wurde
abgewiesen, weil zum einen die vertragliche Vereinbarung nicht
vom Antragsteller bewiesen werden konnte, andererseits die
vertraglichen Vereinbarungen auch nicht an die jeweiligen
Rechtsnachfolger überbunden worden waren, diese daher an eine
seinerzeitige Vereinbarung auch nicht gebunden gewesen wären.

Die als Eventualbegehren genannte Servitut wurde allerdings
festgestellt, jedoch nur im nördlichen Bereich der Grundstücke.
Die Zufahrt von Süden wurde vom Antragsteller nie benutzt,
deshalb konnte er die Servitut in diesem Umfang nicht ersitzen.

Mit Schreiben vom 4.9.2017 ersuchte der Rechtsfreund des
Antragstellers, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX um Deckung für ein
Verfahren nach dem Notwegegesetz.

Die Antragsgegnerin lehnte dies mit Schreiben vom 5.9.2017 ab.
Die Versicherungssumme aus dem Vertrag XXXXXXXXXXXXXXXX sei
bereits im vorigen Verfahren aufgebraucht worden.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 9.10.2017. Es handle sich um einen neuen Schadensfall, aus dem Deckung zu gewähren sei (offenbar aus beiden angeführten Rechtsschutzversicherungsverträgen).

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 22.11.2017 wie folgt Stellung:

„In der ursprünglichen Servitutsklage wurde seitens unseres VN vorgebracht, dass die Gegenseite mit Schreiben vom 19.3.2010 das Bestehen des Servituts bestritten hat. Wir haben daher dieses Datum als Datum des Eintritts des Versicherungsfalles angenommen. Die zu diesem Zeitpunkt bestehende Versicherungssumme von € 11.000,-- wurde bereits im Zivilverfahren betreffend das Servitut verbraucht.

Für den Fall, dass das Verfahren betreffend Notwegerecht als Weiterung des ursprünglichen Versicherungsfalles anzusehen ist, kann wegen Ausschöpfung der Versicherungssumme keine weitere Leistung erbracht werden.

Für den Fall, dass der Antrag auf ein Notwegerecht als neuer Versicherungsfall anzusehen ist, ist zu prüfen, wann dieser neue Versicherungsfall eingetreten sein soll.

Der Versicherungsfall wird in den ARB 2005 (für die Polizze XXXXXXXXXXXX), bzw. ARB 2010/2012 (für die Polizze XXXXXXXXXXXX) als der erste tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften definiert.

Ein derartiger (neuer) Verstoß ist jedoch für uns nicht erkennbar und wurde auch nicht behauptet. Die Antragstellung bezüglich eines Notwegerechtes erfolgt alleine aus der Tatsache, das Grundstück ansonsten nicht betreten / nützen zu können - weder unser Kunde, noch sein Gegner oder ein Dritter haben zu diesem Zeitpunkt gegen Rechtsvorschriften oder Rechtspflichten verstoßen, es gibt auch keine zivilrechtliche Verpflichtung zur Einräumung eines Notwegerechtes vorweg, das Notwegerecht wird

erst durch die gerichtliche Entscheidung als rechtsgestaltende Maßnahme begründet. "

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13 u.a.).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Gemäß Art 24 besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Gerichten aus Miet- und Pachtverträgen(...), aus dinglichen Rechten bzw. für Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen.

Die Einräumung eines Notweges ist gemäß § 3 NWG als Legalservitut konstruiert, die durch Richterspruch rechtliche Wirksamkeit erlangt (vgl 7 Ob 552/94, RS 0071190). Das Verfahren nach NWG ist daher zwar ein Wahrnehmen rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers im Sinne des Art 1 ARB, fällt jedoch nicht unter die in Art 24 angeführten Versicherungsfälle. Insbesondere liegt keine Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dinglichen Rechten vor, weil die Einräumung eines Notwegerechtes ein solches dingliches Recht erst begründet. Es liegt auch kein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtsvorschriften

durch den Versicherungsnehmer, einen Gegner oder einen Dritten vor, an den der Versicherungsfall in zeitlicher Hinsicht geknüpft werden könnte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 8. Februar 2018